

Die Abgeltungsteuer – Praktische Folgen und Handlungsüberlegungen

05|08

Editorial

Unter dem Schlagwort „Abgeltungsteuer“ versteht man die grundsätzlich ab 2009 geltende **Neuregelung der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte**. Da die Steuerbelastung der Kapitalerträge ein wichtiger Faktor für die Anlageentscheidung ist, sollten sich Anleger der Auswirkungen der Neuregelungen auf ihre Kapitalanlagen bewusst sein.

Die Folgen werden recht unterschiedlich sein: Es wird **Gewinner und Verlierer** aufgrund der Neuregelung geben, lesen Sie mehr dazu und insbesondere zum Umgang mit Verlusten in den Abschnitten 2 und 3. Wie Sie den weiteren Ausführungen im Detail entnehmen können, kommt es dabei zumindest teilweise auch darauf an, sich noch in diesem Jahr durch Maßnahmen auf das neue Recht einzustellen. Hierzu geben vor allem die Abschnitte 10.1 bis 10.9 grundsätzliche Hinweise und Hilfestellungen.

Zu beachten ist aber: Ob und inwieweit die bestehende Anlagestrategie allein im Hinblick auf die steuerlichen Neuregelungen zu ändern ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Für zusätzliche Hinweise und Beratungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von PKF

Inhalt

1. **Wie „funktioniert“ die Abgeltungsteuer?**
2. **„Gewinner“ und „Verlierer“**
3. **Umgang mit Verlusten**
4. **Einzelheiten des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens**
5. **Kirchensteuer**
6. **Besonderheiten bei Fondsbeteiligungen**
7. **Lebensversicherungen**
8. **Spenden**
9. **Zeitliche Anwendung**
10. **Handlungsüberlegungen**
11. **Resümee**

1. Wie „funktioniert“ die Abgeltungsteuer?

1.1 Bisheriges Recht

Nach noch geltendem Recht werden die verschiedenen Arten privater Kapitaleinkünfte im Rahmen des normalen Besteuerungsverfahrens **unterschiedlich besteuert**,

- teilweise (z.B. Zinsen) in voller Höhe,
- teilweise (z.B. Dividenden) nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte und
- teilweise gar nicht, wie z.B. Aktienverkäufe nach Ablauf der Spekulationsfrist oder sog. Vollrisikozertifikate, bei denen weder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch eine Verzinsung sicher sind.

1.2 Grundsätzliche Funktionsweise der Abgeltungsteuer

Die **Abgeltungsteuer vereinheitlicht die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte** und koppelt sie für den Regelfall von der normalen Einkommensteuer sowohl hinsichtlich des Steuersatzes als auch hinsichtlich des Erhebungsverfahrens ab. Private Kapitaleinkünfte unterliegen künftig einem **einheitlichen Einkommensteuersatz von 25%** (plus Solidaritätszuschlag).

Die Einkommensteuer wird dabei in der Regel ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen **im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs** erhoben. Das Steuerabzugsverfahren für Kapitaleinkünfte bleibt also erhalten, es verliert allerdings seinen vorläufigen Charakter und stellt – zumindest für den Regelfall – das abschließende Besteuerungsverfahren dar. Dieser Regelfall unterliegt allerdings mehreren Ausnahmen. So gibt es nach wie vor für bestimmte Fallkonstellationen Veranlagungsverfahren, auch ist der Steuersatz von 25% nicht ausnahmslos anzuwenden.

Das neue Verfahren hat für den Steuerpflichtigen den **Vorteil**, dass er als Anleger gegenüber der Finanzverwaltung **grundsätzlich anonym** bleibt, es sei denn, es kommt zu einem der erwähnten Veranlagungsverfahren. Die Anonymität des Anlegers gegenüber dem Fiskus wird dadurch abgesichert, dass der sog. **Kontenabruf für steuerliche Zwecke** zumindest für die Fälle **grundsätzlich ausgeschlossen** wird, in denen die Steuer allein durch den Kapitalertragsteuerabzug erhoben wird.

Neben der Vereinheitlichung der Steuerbelastung ist aus praktischer Sicht vor allem zu beachten, dass der **Kreis der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte erweitert** worden ist. Zu nennen sind hier insbesondere **Aktien- und Wertpapierverkäufe**, die künftig auch bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr, also nach Ablauf der sog. Spekulationsfrist, steuerpflichtig sind, und Einkünfte aus den **Vollrisikozertifikaten**.

1.3 Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten

Einkünfte, die einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind (wie z.B. Zinseinkünfte im Betriebsvermögen, die zu den gewerblichen Einkünften gehören), unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Zu nennen sind hier insbesondere auch **Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen** an einer Kapitalgesellschaft, an der der Steuer-

pflichtige zu mindestens 1% beteiligt ist. Solche Gewinne führen nach § 17 EStG zu gewerblichen Einkünften.

Im Unterschied dazu unterliegen **Gewinnausschüttungen** auch an einen zu mindestens 1% beteiligten Gesellschafter grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Anders ist dies, wenn diese Ausschüttungen z.B. aufgrund einer Betriebsaufspaltung zu den gewerblichen Einkünften des Gesellschafters gehören, dann gilt das sog. Teileinkünfteverfahren, welches für den Betriebsvermögensbereich das bisherige Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Danach unterliegen künftig 60% (statt bislang 50%) der Ausschüttungen der Besteuerung, der besondere, 25%ige Steuersatz gilt insoweit nicht.

Auch die **Veräußerung von Immobilien** gehört nicht in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Regelung, dass Immobilien nach einer Haltedauer von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden können.

1.4 Ausnahmen vom besonderen Steuersatz

Selbst für Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt das Gesetz **für bestimmte Fallgestaltungen Ausnahmen** vom besonderen Steuersatz. Ausgenommen sind insbesondere Zinseinkünfte (nicht auch Dividenden), wenn Gläubiger (Steuerpflichtiger) und Schuldner einander **nahe stehende Personen** sind, wobei derzeit noch nicht völlig klar ist, ob hierunter auch **Privatdarlehen** unter Verwandten fallen. Im Übrigen gilt aber für Privatdarlehen ebenfalls der besondere Steuersatz, eine Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung besteht allerdings für den privaten Gläubiger nicht (zur Erhebung der Steuer in solchen Fällen mehr unter Abschn. 4).

Eine weitere Ausnahme besteht für Zinsen, wenn der **Schuldner eine Kapitalgesellschaft** ist, an der der Steuerpflichtige oder eine ihm nahe stehende Person zu mindestens 10% beteiligt ist.

Schließlich kann der besondere Steuersatz ausgeschlossen sein, wenn z.B. die Kapitalanlage des Steuerpflichtigen bei einer Bank im Zusammenhang mit einem Bankkredit an einen Betrieb steht, der dem Steuerpflichtigen gehört oder an dem er als Gesellschafter beteiligt ist (sog. **back-to-back-Finanzierung**). Allerdings stellt das Gesetz an den erforderlichen Zusammenhang strenge Anforderungen, so dass diese Ausnahme praktisch nur selten in Betracht kommt.

Greift eine der vorbeschriebenen Ausnahmen, sind diese Einkünfte normal zu versteuern; positiv für den Steuerpflichtigen ist dabei, dass Verlustnutzung und Werbungskostenabzug anders als bei Eingreifen der Abgeltungsteuer (dazu mehr unter den folgenden Abschn. 2.2 und 3) nicht beschränkt sind.

2. „Gewinner“ und „Verlierer“

2.1 Steuersatzunterschiede

Die Abgeltungsteuer führt zu einer **festen Belastungsquote (ESt und SolZ) von 26,38%** (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer, dazu unter Abschn. 5). Demgegenüber ist die derzeitige Belastungsquote abhängig vom individuellen Einkommensteuersatz des Anlegers. Unter Zugrundelegung des zweithöchsten individuellen Steuersatzes von 42% (darüber greift ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 TEUR der „Reichensteuersatz“ von 45%) ergibt sich bei voller Steuerpflicht (z.B. Zinsen) **heute eine Belastungsquote von 44,31%** (47,48% bei Reichensteuer), hier bringt die Abgeltungsteuer also nicht unerhebliche Vorteile.

Zu einer **Mehrbelastung** führt die Abgeltungsteuer aber dann, wenn die Kapitaleinkünfte nach derzeitigem Recht dem Halbeinkünfteverfahren (z.B. Dividenden) unterliegen, da sich insoweit derzeit nur eine **Belastungsquote von 22,16%** (23,74% bei Reichensteuer) ergibt. Zu beachten ist allerdings, dass das Halbeinkünfteverfahren im Bereich des Betriebsvermögens, wie oben beschrieben, durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt wird, also z.B. betrieblich vereinnahmte Dividenden ab 2009 zu 60% besteuert werden. Gegenüber dem Teileinkünfteverfahren, welches bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von 42% zu einer Belastungsquote von 26,59% (28,49% bei Reichensteuer) führt, kann die o.g., mit der Abgeltungsteuer verbundene Belastungsquote günstiger sein.

Eine Mehrbelastung tritt natürlich erst recht in den Fällen ein, die im Zuge der Abgeltungsteuer **erstmalig der Steuerpflicht unterworfen werden** (z.B. Wertpapierverkäufe nach einjähriger Haltefrist, Vollrisikozertifikate).

Zu erwähnen ist, dass in den Fällen, in denen aufgrund der Einkommenssituation der individuelle Steuersatz unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte niedriger ist als 25% (etwa auch, weil Verluste aus anderen Einkunfts-

arten zu berücksichtigen sind) die Möglichkeit besteht, **die Kapitaleinkünfte in die normale Veranlagung**, allerdings ohne Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens, **einzubeziehen**. Das Finanzamt ist in diesen Fällen sogar verpflichtet, eine Günstigerprüfung vorzunehmen.

2.2 Werbungskosten: Neues Abzugsverbot

Zu den **Verlierern** der Neuregelung gehören alle **Kapitalanleger mit hohen Werbungskosten** (z.B. Depotgebühren, Verwaltungsgebühren, Schuldzinsen). Während das bisherige Recht neben dem Sparer-Freibetrag von 750 € den Abzug der tatsächlichen Werbungskosten (bei Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens allerdings nur zur Hälfte) unter Ansatz mindestens eines Pauschbetrags von 51 € zuließ, gewährt das neue Recht ausschließlich den Abzug eines **Sparer-Pauschbetrags von 801 €**. Im Falle der Zusammenveranlagung verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 €.

Die tatsächlichen Werbungskosten sind daneben nicht mehr abzugsfähig. Nachteile ergeben sich damit für alle Anleger, die im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen höhere Werbungskosten als 51 € haben (z.B. in Form von Depotgebühren). Als **besonders nachteilig** sind in diesem Zusammenhang **fremdfinanzierte Kapitalanlagen** zu nennen. Während die Erträge der Abgeltungsteuer unterliegen, können die **Finanzierungskosten künftig nicht mehr als Werbungskosten** abgezogen werden.

Nicht vom Werbungskostenabzugsverbot erfasst sind unmittelbare Veräußerungskosten, d.h., diese können bei der Ermittlung eines der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgewinns, z.B. aus Aktien, abgezogen werden. Auch Anschaffungsnebenkosten mindern weiterhin den Veräußerungsgewinn.

Eine **Ausnahme** vom Werbungskostenabzugsverbot sieht das Gesetz für den fremdfinanzierten **Erwerb einer sog. unternehmerischen Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft vor. Erwirbt der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 25% (bei beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft z.B. als deren Angestellter oder Geschäftsführer nur 1%), kann er auf die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25% für die Dividenden verzichten mit der für ihn positiven Folge, dass **Finanzierungsaufwendungen für die Beteiligung nicht unter das Werbungskostenabzugsverbot** fallen.

Allerdings gilt in diesen Fällen das Teileinkünfteverfahren: Es unterliegen nur 60% der Dividenden der Normalbesteuerung, ebenso sind nur 60% der Finanzierungskosten als Werbungskosten abziehbar.

Abgesehen von dieser Ausnahme ist es relativ schwierig, den Werbungskostenabzug zu erreichen. Ein **Gestaltungsweg** kann darin bestehen, die Kapitalanlagen etwa durch Einlage in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) oder eine GmbH zu Betriebsvermögen umzuqualifizieren, um so eine Zurechnung zu den gewerblichen Einkünften zu erreichen. In Anbetracht des damit verbundenen **Gestaltungs- und Verwaltungsaufwands und zusätzlicher steuerlicher Probleme** (z.B. mögliche Gewerbesteuerpflicht) dürfte dieser Schritt nur bei sehr hohen Werbungskosten und nur nach sorgfältiger Prüfung aller Vor- und Nachteile in Betracht kommen.

3. Umgang mit Verlusten

3.1 Verluste aus Kapitalvermögen

Verluste aus Kapitalvermögen können künftig nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, nicht aber mit Einkünften aus sonstigen Einkunftsarten verrechnet werden. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen darüber hinaus nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Technisch erfolgt die Verlustverrechnung zweistufig. Jede Bank führt für jeden Anleger einen bzw. bei „normalen“ Verlusten und Aktienveräußerungsverlusten zwei sog. **Verlustverrechnungstopfe**, in denen die Verluste des Anlegers nur aus Anlagen bei dieser Bank erfasst werden. Diese Verluste werden dann jeweils (nur) mit den positiven Einkünften des Anlegers bei derselben Bank im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens verrechnet, ungenutzte Verluste werden in das Folgejahr vortragen.

Ohne weitere Maßnahmen des Steuerpflichtigen verbleibt es bei dieser ersten Stufe. Will der Anleger solche ungenutzten Verluste zum Ausgleich positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen z.B. bei anderen Banken nutzen, muss er bei der Bank mit dem Verlustverrechnungstopf bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine **Verlustbescheinigung beantragen**. Nur mit dieser Verlustbescheinigung kann er dann im Rahmen eines **besonderen Veranlagungs-**

verfahrens für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zum besonderen Steuersatz von 25% eine Verrechnung von positiven Einkünften und Verlusten bei verschiedenen Banken erreichen. Die bescheinigten Verluste werden von der bescheinigenden Bank in diesem Fall nicht mehr im Rahmen des Abzugsverfahrens in das Folgejahr vortragen.

3.2 Sonderregelung für Alt-Spekulationsverluste

Eine Sonderregelung gibt es für Altverluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden oder noch werden. Für diese Verluste gilt weiter die Altregelung, dass sie steuerlich (beschränkt) von vornherein nur dann **nutzbar** sind, wenn sie **innerhalb der Jahresfrist ab Anschaffung** realisiert wurden. Solche Verluste können **bis einschließlich 2013** auch und sogar vorrangig mit positiven Kapitaleinkünften aus Veräußerungs- oder Einlösungsgewinnen nach neuem Recht, nicht aber mit laufenden Kapitaleinkünften wie z.B. Zinsen verrechnet werden.

3.3 Verluste aus sonstigen Einkunftsquellen

Über die vorstehende Sonderregelung hinaus können Verluste aus sonstigen Einkunftsquellen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen durch das bereits oben beschriebene Verfahren **verrechnet** werden, also dadurch, dass der Steuerpflichtige beantragt, die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen in seine normale Steuerveranlagung einzubeziehen.

4. Einzelheiten des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens

4.1 Erfasste und nicht erfasste Fälle

Der Steuerabzug wird auf weitere, bisher noch nicht erfasste Fälle ausgedehnt, z.B. auf ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Abwicklung über eine kapitalertragsteuerabzugspflichtige Stelle, in der Regel also z.B. eine inländische Bank, erfolgt.

Es gibt jedoch auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, weil sie

nicht über einen Kapitalertragsteuerabzugspflichtigen abgewickelt werden, z.B.

- Privatdarlehen,
- Erträge, die bei einer ausländischen Bank erzielt werden,
- Veräußerung von GmbH-Anteilen unterhalb von 1%.

Diese Einkünfte unterliegen auch dem besonderen Steuersatz von 25%, sie sind mangels Steuerabzug verpflichtend in einem gesonderten Veranlagungsverfahren zu erklären.

4.2 Ausländische Quellensteuer

Die Bank hat im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von sich aus anrechenbare ausländische Quellensteuer vom Abzugsbetrag abzuziehen.

4.3 Depotübertragungen

Besonderheiten gelten bei Depotübertragungen. Wird ein Depot bzw. dessen Inhalt von einer Bank auf eine andere übertragen, **ohne dass der Depotinhaber wechselt**, hat die abgebende Bank der übernehmenden Bank alle für einen späteren Kapitalertragsteuerabzug erforderlichen Daten mitzuteilen. Erfolgt die **Übertragung auf ein Depot eines anderen Inhabers**, so wird dies für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs wie eine Veräußerung zum Börsenkurs behandelt, es sei denn, der bisherige Anleger teilt der Bank mit, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt.

Werden z.B. gleichartige Aktien mit unterschiedlichen Anschaffungskosten im Rahmen der Girosammelverwaltung in einem Depot gehalten, so gelten für die Abgeltungsteuer die zeitlich zuerst angeschafften als zuerst veräußert (sog. fifo-Prinzip: first in - first out). Will man diese Folge vermeiden, gelingt dies durch **Verwahrung der betreffenden Wertpapiere in unterschiedlichen Depots**, was allerdings auch wieder mit Mehrkosten verbunden ist, für die das Werbungskostenabzugsverbot greift.

4.4 Sonstiges

Freistellungsaufträge zur Nutzung des Sparerpauschbetrags sowie **Nichtveranlagungsbescheinigungen** sind durch die Banken im Rahmen des Steuerabzugs wie bisher zu berücksichtigen.

Nicht genutzte Sparerfreibeträge können auch noch im Rahmen einer freiwilligen Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu dem besonderen Steuersatz von 25% genutzt werden.

5. Kirchensteuer

Bei der Kirchensteuer hat der Anleger ein **Wahlrecht**. Entweder kann er bei seiner Bank beantragen, dass diese die Kirchensteuer ebenfalls im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs miterhebt, oder die Kirchensteuer auf die Kapitaleinkünfte wird im Rahmen seiner normalen Veranlagung veranlagt. Hierfür muss der Anleger den Betrag der Kapitalertragsteuer angeben und durch eine Bescheinigung seiner Bank nachweisen.

Der Gesetzgeber strebt allerdings an, zur Erhebung der Kirchensteuer bis 2011 ein **elektronisches Auskunftsverfahren** über die Religionszugehörigkeiten einzuführen, so dass dann die Kirchensteuer insgesamt auch ohne Antrag des Steuerpflichtigen im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden kann.

Da die Kirchensteuer auf den besonderen Steuersatz nicht wie sonst im Rahmen der normalen Veranlagung als Sonderausgabe abzugsfähig ist, wird dieser Effekt bereits pauschalierend bei der Berechnung der Abgeltungsteuer durch eine entsprechende Kürzung von Einkommensteuer und Kirchensteuer berücksichtigt. Bei einem Kirchensteuersatz von 9% (z.B. NRW) ergibt sich so durch die Kirchensteuer eine **effektive Mehrbelastung von 1,61%** (Gesamtbelastung 27,99% statt 26,38%).

6. Besonderheiten bei Fondsbeteiligungen

Das sog. **Fondsprivileg** (also die Möglichkeit des Fonds, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen steuerfrei an den Anleger auszuschütten) entfällt für die Kapitalanlagen, die der Fonds nach dem 1.1.2009 neu erwirbt. Für Altanlagen des Fonds greift das Fondsprivileg weiter in der bisherigen Form.

Außerordentliche Fondserträge, hierzu gehören insbesondere Wertpapierveräußerungsgewinne und Gewinne aus Termin- und Stillhaltergeschäften, werden auch künftig erst bei Ausschüttung an den Anleger versteuert.

Solange solche Gewinne auf Fondsebene thesauriert werden, kommt es daher nicht zu einer Besteuerung beim Anleger.

Veräußert der Anleger die Fondsanteile selbst, gilt für bis zum 31.12.2008 angeschaffte Fondsanteile auch zukünftig die Steuerfreiheit nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist. Die Veräußerung von ab dem 1.1.2009 angeschafften Fondsanteilen unterliegt der Abgeltungsteuer.

Zusammenfassend kann daher die Investition in thesaurierende Fonds insbesondere noch 2008 **steuerlich sehr attraktiv** sein, womit die Banken derzeit auch werben. Dabei sollten allerdings **auch die Nachteile von Fonds** mit berücksichtigt werden, als solche sind insbesondere

- die zusätzlichen Kosten gegenüber der Direktanlage,
- die Überlassung der konkreten Anlageentscheidungen an die Fondsmanager und
- die typischerweise langfristigen Bindungen dieser Anlageform zu nennen.

7. Lebensversicherungen

7.1 Besteuerung der Auszahlung

An der bisherigen grundsätzlichen Steuerfreiheit von vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Altverträgen ändert sich durch die Abgeltungsteuer nichts. Die Auszahlung der Versicherungsleistung bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen unterliegt weiterhin nur zur Hälfte der Besteuerung, wenn der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Um hier eine Überbegünstigung zu vermeiden, erfolgt die Besteuerung dann allerdings auch künftig zum individuellen Steuersatz und nicht zum Abgeltungsteuersatz.

7.2 Neuerungen beim Verkauf von Lebensversicherungen

Neuerungen ergeben sich insbesondere in den Veräußerungsfällen. Bisher führte die Veräußerung von Lebensversicherungen nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die Besteuerung erfolgte insgesamt erst bei Fälligkeit beim Erwerber. Für Veräußerungen **ab 2009 gehört die Veräußerung** beim Veräußerer **zu den**

steuerpflichtigen Kapitalerträgen. Der Erwerber versteuert dafür nicht mehr den vollen Ertrag der Lebensversicherung, sondern nur den zeitanteilig auf ihn entfallenden Ertrag. Dies gilt für Lebensversicherungsverträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, ggf. aber auch für ausnahmsweise steuerpflichtige Altverträge.

8. Spenden

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten, Spenden als Sonderausgaben abzuziehen, verbessert. **Rückwirkend ab 2007 sind Spenden bis zu 20%** des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden für Zwecke des Spendenabzugs auf Antrag des Steuerpflichtigen mit beim Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt, was den Steuerpflichtigen allerdings dazu zwingt, die **Anonymität der Abgeltungsteuer aufzugeben** und seine Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, der Finanzverwaltung offen zu legen.

Ein **weiterer Nachteil** ist, dass die Kapitaleinkünfte zwar bei Stellung des o.g. Antrags die Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug erhöhen, allerdings die Spenden voraussichtlich nicht von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können; somit kann in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige ausschließlich oder überwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht, der Spendenabzug ganz oder teilweise ins Leere gehen.

9. Zeitliche Anwendung

Die Neuregelungen greifen grundsätzlich ab dem **1.1.2009**, wobei das Zuflussprinzip gilt. Es ist aber eine Reihe von Übergangsregelungen zu beachten. Im Einzelnen gilt u.a.:

9.1 Laufende Einkünfte

Laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen und Dividenden), die ab dem 1.1.2009 zufließen, unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer.

9.2 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne, insbesondere aus der Veräußerung von Aktien oder Fondsanteilen, unterliegen der Abgeltung-

steuer nur, wenn die Kapitalanlage nach dem 31.12.2008 angeschafft wurde. Bei Anschaffung bis zum 31.12.2008 gelten demgegenüber die bisherigen Regelungen, d.h. insbesondere für Aktien, aber auch für Fondsanteile gibt es weiter die Möglichkeit zur steuerfreien Veräußerung nach einem Jahr Haltefrist (Spekulationsfrist).

9.3 Sonderregelung für Vollrisikozertifikate

Komplizierte Sonderregelungen sind bei den Vollrisikozertifikaten zu beachten, deren Veräußerung bisher ebenfalls nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei war. Dies gilt künftig uneingeschränkt nur für solche Zertifikate, die vor dem 15.3.2007 erworben wurden. Für Zertifikate, die ab dem 15.3.2007 erworben wurden oder noch bis zum 27.6.2008 erworben werden, gilt, dass diese nach Ablauf der Jahresfrist (!) nur noch bis zum 30.6.2009 steuerfrei veräußert werden können. In allen übrigen Fällen greift für die Veräußerung die Abgeltungsteuer.

9.4 Sonderregelung für „Luxemburger“ Spezialfonds

Insbesondere für private Großanleger wurden Spezialfonds mit einem oder nur wenigen Anlegern aufgelegt, wobei diese Fonds aufgrund der dortigen Rechtslage häufig in Luxemburg angesiedelt wurden. Idee dieser Gestaltung war, solche Spezialfonds von Großanlegern als Vehikel zur Erzielung insgesamt steuerfreier Veräußerungsgeschäfte zu nutzen, wobei sowohl eine Steuerfreiheit thesaurierter Veräußerungsgewinne als auch eine spätere steuerfreie Veräußerung der Fondsbeteiligung selbst angestrebt wurde.

Um solche Gestaltungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber für diese Spezialfonds die Anwendbarkeit der Abgeltungsteuer gegenüber den normalen Veräußerungsgeschäften **vorverlegt**. Eine uneingeschränkt steuerfreie Veräußerung solcher Fondsanteile nach dem 1.1.2009 ist danach nur dann möglich, wenn die Anteile bereits vor dem **10.11.2007** angeschafft wurden.

10. Handlungsüberlegungen

10.1 Notwendigkeit einer Gesamtabwägung

Generell kann versucht werden, die Anwendung des einen oder des anderen Besteuerungsregimes zu errei-

chen (je nachdem, ob das alte oder das neue Recht günstiger ist). Ebenso generell ist allerdings **davor zu warnen**, die **Anlageentscheidungen** oder Anlagestrategien **allein steuerlich** zu bestimmen. Insbesondere sollte man sich nicht dazu verleiten lassen, nur aus steuerlichen Gründen eines der derzeit zahlreich am Markt angebotenen Produkte zu erwerben (z.B. Dachfonds), wenn man sich mit dieser Form der Anlage nicht „wohlfühlt“. Die anderen Faktoren einer Anlageentscheidung neben der Steuerbelastung, insbesondere

- die Renditeerwartungen,
- der Sicherheitsgrad,
- die zeitliche Bindung und
- die Kosten

sollten in jedem Fall mitberücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Handlungsüberlegungen rein steuerlich zu verstehen.

10.2 Ausschüttungen vorziehen

Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften sind bis Ende 2008 noch nach dem generell günstigeren **Halbeinkünfteverfahren** möglich, ab 2009 gilt hierfür die Abgeltungsteuer bzw. – wenn die Ausschüttung (wie beispielsweise in Betriebsaufspaltungsfällen) in einem Betriebsvermögen anfällt – das sog. Teileinkünfteverfahren. Ausschüttungen sollten daher ggf. noch in das Jahr 2008 vorgezogen werden (dazu auch Einzelheiten in den Abschn. 1 und 2).

10.3 Zinserträge nach 2009 verlagern

Investiert man in Geldanlagen, die nach derzeitigem Recht keiner Begünstigung unterliegen, kann es demgegenüber sinnvoll sein, solche Anlagen zu wählen, bei denen die Kapitalerträge erst nach dem 31.12.2008 anfallen, da dann die Besteuerung zum besonderen 25%igen Steuersatz erfolgt. **Geeignete Anlagen** können z.B.

- Anlagen mit Zinsfälligkeit erst in 2009,
- Zerobonds mit Fälligkeit ab 2009,
- Anlagen mit steigenden Zinsen etc. sein.

10.4 Aktien und Fondsanteile nach 2008 erwerben

Bis zum 31.12.2008 kann noch die Möglichkeit genutzt werden, insbesondere Aktien oder Fondsanteile zu erwerben, die später ohne zeitliche Beschränkung nach

Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist **steuerfrei veräußert** werden können (dazu auch Abschn. 6).

10.5 Negative Einnahmen noch 2008 auslösen

Durch den Erwerb von **festverzinslichen Wertpapieren** mit hohem Stückzinsanteil oder **Investmentanteilen** mit hohem gezahlten Zwischengewinn noch 2008 lassen sich Vorteile erzielen, da Stückzinsen und Zwischengewinn 2008 als negative Einnahmen das zum individuellen Steuersatz zu versteuernde Einkommen mindern, während die korrespondierenden, erst 2009 anfallenden Erträge nur der Abgeltungsteuer unterliegen.

10.6 Werbungskosten nach 2008 vorverlegen

Schwierigkeiten ergeben sich in Zukunft aufgrund des Werbungskostenabzugsverbots insbesondere bei den fremdfinanzierten Anlagen. Hier ist neben der oben bereits erwähnten **Überführung in ein Betriebsvermögen** (dazu Abschn. 2.2) auch zu prüfen, ob **Schuldzinsen** noch nach 2008 vorgezogen werden können, weil sie dann noch abzugsfähig wären, was allerdings möglicherweise von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wird.

10.7 Alt-Spekulationsverluste nutzen

Wer noch über **steuerrelevante Altverluste** aus Spekulationsgeschäften verfügt, sollte darüber nachdenken, gezielt solche Anlagen zu erwerben, mit denen er in der oben beschriebenen **Übergangsphase bis 2013** (dazu Abschn. 3), entsprechende, mit den Altverlusten verrechenbare Gewinne erzielt. Dies wären z.B. ab 2009 fällige Zerobonds. Generell sollte zudem geprüft werden, ob noch nicht realisierte Verluste noch innerhalb der Jahresfrist realisiert werden können, da die Verluste nur in diesem Fall steuerlich überhaupt nutzbar sind.

10.8 Spenden nach 2008 vorziehen

Bereits für 2008 kann die generell bessere Abzugsfähigkeit von Spenden in Anspruch genommen werden. Andererseits können sich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 die Möglichkeiten zum Spendenabzug verschlechtern (dazu Abschn. 8). Vor diesem Hintergrund sollte auch darüber nachgedacht werden, ohnehin beabsichtigte größere Spenden noch 2008 vorzunehmen.

10.9 Kirchensteuer: Abzug beantragen

Wer kirchensteuerpflichtig ist und Wert auf die mit dem Abzugsverfahren verbundene Anonymität legt, sollte bei seiner Bank beantragen, dass diese die Kirchensteuer ab 2009 im Abzugsverfahren miterhebt (dazu Abschn. 5).

11. Resümee

Die Abgeltungsteuer ändert die Besteuerung privater Kapitalanlagen grundlegend. Der Anleger tut daher gut daran, die geänderten Regeln zu kennen. Nachteile ergeben sich insbesondere durch das Werbungskostenabzugsverbot und die Einbeziehung bislang nicht erfasster Fälle in die Steuerpflicht. In vielen Fällen, z. B. bei festverzinslichen Anlagen, führt die Abgeltungsteuer demgegenüber zu steuerlichen Minderbelastungen. Auch das Abzugsverfahren entlastet den Anleger.

Es gibt grundsätzliche **Gestaltungsansätze**, mit denen der Anleger noch 2008 auf die Neuregelungen reagieren kann, um seine rein steuerliche Position zu verbessern. Insgesamt ist aber hinsichtlich der Anpassung oder Änderung der persönlichen Anlagestrategie zur Besonnenheit zu raten; das Steuerrecht sollte hierbei nicht der allein ausschlaggebende Faktor sein.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte von PKF* Aktuell können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte von PKF Aktuell dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.